

# BVGer E-2854/2024 vom 29. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2854\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2854_2024)

FR: TAF E-2854/2024 du 29 mai 2024

IT: TAF E-2854/2024 del 29 maggio 2024

## Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## Erwägungen

### E. 11

Dezember 2014 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen) und somit der Entscheidung über den verfahrensrechtlichen Antrag im Fliesstext ohnehin keine Verfahrensverletzung darstellen kann, dass nach dem Gesagten diese Vorgehensweise des SEM nicht zu bemängeln ist, dass sich aufgrund der weiteren Ausführungen zum Kassationsbegehren ergibt, dass die Beschwerdeführerinnen damit nicht Verletzung formellen Rechts rügen, sondern vielmehr mit der materiellen Würdigung nicht einverstanden sind, dass nach dem Gesagten die Vorinstanz den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt, den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt sowie

E-2854/2024 Seite 9 alle rechtserheblichen Beweismittel gewürdigt hat und das Kassationsbegehren folglich abzuweisen ist, dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass die vorinstanzliche Verfügung in ihren Erwägungen zu bestätigen ist, namentlich die von den Beschwerdeführerinnen geschilderten Fluchtgründe flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind und diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen ist (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II), dass die Beschwerdeführerinnen in der Beschwerde insbesondere betreffend Reflexverfolgung vorbringen, der ältere Bruder der Beschwerdeführerin 1 sei heute noch politisch aktiv und kandidiere für die DEM für das (...) (vgl. Beschwerde Ziffer 5), dass über Jahrzehnte immer wieder Geschwister der Beschwerdeführerin 1 in die Schweiz gekommen und praktisch alle als Flüchtlinge anerkannt worden seien – zuletzt ihr Bruder K. \_\_\_\_\_ im Jahr 201 (...) (vgl. Beschwerde Ziffer 31), dass die Vorinstanz zu Unrecht insbesondere den familiären (politisch-religiösen) Hintergrund und damit eine Anschlussbeziehungsweise Reflexverfolgung nicht berücksichtigt habe (vgl. Beschwerde Ziffer 55), dass diese Ausführungen erstaunen, zumal die Beschwerdeführerin 1 anlässlich ihrer Anhörung zu ihren Verwandten lediglich angab, die Afads seien sehr wütend auf sie (die Familie [Familiename der Beschwerdeführerinnen] aus C. \_\_\_\_\_) gewesen, sie hätten ihnen – den Beschwerdeführerinnen – nicht nur nicht geholfen, sondern sie auch stören wollen, ferner hätten sie mit ihnen Auseinandersetzungen gehabt (vgl. SEM-act. 42/16 F66), dass zudem ihr älterer Bruder L. \_\_\_\_\_ für das (...) kandidiert, jedoch die Wahl nicht gewonnen habe, aber trotzdem bei

der DEM in einer Führungs- position und politisch sehr aktiv sei (vgl. SEM-act. 42/16 F67), E-2854/2024 Seite 10 dass sie auf die Frage ihrer Rechtsvertretung, ob sie erklären könne, warum der Name [Familiennamen der Beschwerdeführerinnen] aus C.\_\_\_\_\_ bei den Afad so bekannt sei, ausführte, «Weil wir unseren Preis bezahlt haben, in dem mein Bruder Märtyrer wurde, ein anderer Bruder von mir ist Mitglied der Partei, ein Neffe von mir, M.\_\_\_\_\_, ist gerade in Untersu- chungshaft. Wir sind schon politisch unterwegs. Ich persönlich bin kein Mit- glied einer Partei, aber meine Familie ist politisch unterwegs.» (vgl. SEM- act. 42/16 F128), dass sie weder je mit Drittpersonen Probleme gehabt habe noch jemals in Haft oder vor Gericht gewesen sei, und nur selten Probleme mit den Be- hörden gehabt habe (vgl. SEM-act. 42/16 F120 ff.), dass sie zudem nicht vorbrachte, ihr Bruder L.\_\_\_\_\_ habe Behelligun- gen aufgrund seines damaligen Wahlkampfes respektive in seiner gegen- wärtigen Führungsposition bei der DEM beziehungsweise aufgrund seiner politischen Aktivitäten zu gewärtigen, dass aufgrund dieser Ausführungen nicht darauf geschlossen werden kann, die Intensität der vorgebrachten Reflexverfolgung aufgrund der Tä- tigkeiten ihrer Verwandten erreiche das von der Rechtsprechung gefor- derte Mass, dass die Ausführungen in der Eingabe vom 24. Mai 2024 respektive die nachgereichten Beweismittel – mangels erkennbaren Zusammenhangs mit der Ausreise der Beschwerdeführerinnen – daran nichts zu ändern vermö- gen, dass insbesondere aus den nachgereichten Beweismitteln aus den Jahren 2000/2001/2004 (nachgereichte Beweismittel 1 bis 4) schon aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeit (über 20 Jahre) kein Zusammenhang mit der Ausreise der Beschwerdeführerinnen respektive eine Reflexverfolgung dargelegt beziehungsweise glaubhaft gemacht werden kann, dass sich aus den Angaben der Beschwerdeführerin 1 anlässlich der An- hörung auch nicht ergibt, dass und inwiefern sie bis zu ihrer Ausreise we- gen ihres zuletzt in die Schweiz eingereisten Bruders Reflexverfolgung er- lebt hätte oder eine solche befürchten würde, dass auf die weiteren Vorbringen in der Eingabe vom 24. Mai 2024 im Sinne von Art. 32 Abs. 2 VwVG nicht weiter eingegangen werden muss, da die Eingabe verspätet eingereicht wurde und die Beschwerdeführerinnen

E-2854/2024 Seite 11 darin nicht darzulegen vermochten respektive sich aus der Begründung nicht ergibt, weshalb die darin gemachten Vorbringen «ausschlaggebend» im Sinne der genannten Rechtsnorm sein sollen, dass die Beschwerdeführerin 1 ferner den Märtyrertod ihres anderen Bru- ders im Jahre (...) respektive (...) nicht mit ihrer Ausreise in Verbindung gebracht hat, weshalb dieses Vorbringen ebenfalls keine flüchtlingsrechtli- che Relevanz entfacht, dass die Beschwerdeführerinnen zur Asylrelevanz unter anderem Internet- berichte, ein Foto einer Wahlbeobachterkarte der Beschwerdeführerin 1, eine Bestätigung der N.\_\_\_\_\_ in O.\_\_\_\_\_ («Sie hat immer an allen Veranstaltungen, sowie Kundgebungen Demonstrationen aktiv teilgenom- men.»), ein Schreiben des alevitischen Kulturvereins D.\_\_\_\_\_ sowie ein Wikipedia-Eintrag betreffend Erdbeben in der Türkei und Syrien einreich- ten, dass diese Beweismittel – und die entsprechenden Erläuterungen in der Beschwerde – aber zum Nachweis der Flüchtlingseigenschaft nicht taug- lich sind, zumal die Internetberichte respektive der Wikipedia-Eintrag kei- nen Bezug zu den Beschwerdeführerinnen aufweisen, das Foto (Beilage 6 zur Beschwerde) unter anderem nicht datiert ist, und die die Beschwerde- führerinnen unterstützenden Schreiben offensichtlich als Gefälligkeits- schreiben zu qualifizieren sind, dass im Weiteren auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden kann und es den Beschwerdeführerinnen nicht gelingt, diesen Argumenten stich- haltiges entgegenzusetzen, dass die am 24. Mai 2024

nachgereichten Beweismittel ebenfalls nicht geeignet sind, die vorinstanzlichen Ausführungen zu entkräften, dass die Beschwerdeführerinnen somit die Flüchtlingseigenschaft nicht nachzuweisen vermögen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass der Vollzug der Wegweisung ebenfalls zulässig, zumutbar und möglich ist, und – insbesondere zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs – auf Ziffer III der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann, dass die Beschwerdeführerinnen dazu mehrheitlich ihre vorinstanzlichen Vorbringen wiederholen und nichts Neues geltend machen,

E-2854/2024 Seite 12 dass das Gericht insbesondere von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgeht, zumal die Beschwerdeführerin 1 über Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft verfügt und auf Ersparnisse zurückgreifen kann (vgl. SEM-act. 42/16 F18 ff. und F47), dass auch der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerinnen und das Kindeswohl betreffend Beschwerdeführerin 2 einem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht, und diesbezüglich ebenfalls auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann, dass ferner den Ausführungen der Vorinstanz betreffend innerstaatliche Aufenthaltalternative gefolgt wird, und es den Beschwerdeführerinnen nicht gelingt, dem etwas Stichhaltiges entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen zwar an der Anhörung angegeben haben, ihre Reisepässe seien ihnen von den Schleppern abgenommen worden (vgl. SEM-act. 42/16 F59) respektive sie hätten die Reisepässe entsorgt (vgl. SEM-act. 40/7 F30), es aber insbesondere ihnen obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2854/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.